

**Versicherungszertifikat  
zur Versicherung von Erdsondenbohrungen****Versicherer**  
VHV Allgemeine Versicherung AG  
VHV-Platz 1, 30177 Hannover  
Briefanschrift:  
VHV / 30138 Hannover**Voraussetzungen für den Versicherungsschutz**

1. Versichert sind alle Bohrvorhaben zur Erstellung von Erdwärmesonden bis zu einer Bohrtiefe von 200 Meter.
2. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass
  - a) das beauftragte Bohrunternehmen oder dessen Nachunternehmer als Fachfirma nach DVGW-Merkblatt W 120-2 mit den entsprechenden Qualifikationsanforderungen zertifiziert ist oder die entsprechende Qualifikation für die Erstellung von Erdwärmesonden (z.B. „D-A-CH-Gütesiegel für Erdwärmesonden-Bohrfirmen) der Wärmepumpenverbände aus Deutschland, Österreich und der Schweiz nachweisen kann;
  - b) die Auslegung und Ausführung einer Erdwärmesondenanlage entsprechend den technischen Vorschriften und Regeln, insbesondere nach der Richtlinie VDI 4640 Thermische Nutzung des Untergrundes durchgeführt wird;
  - c) die geologisch-hydrogeologische Aufnahme der Bohrung mit allen Ergebnissen protokolliert wird;
  - d) die Endteufe nicht tiefer als 200 m liegt;
  - e) die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften eingehalten werden.
3. Folgen der Obliegenheitsverletzung  
Verletzt der Versicherungsnehmer bzw. die versicherten Personen eine der in Nr. 2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer gemäß ABU Abschnitt B § 8 Abs. 3 und nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) leistungsfrei.

**Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland****Versicherungsnehmer****Bohrunternehmer****Auftraggeber / Bauherr****Projektdauer (Bohrdauer)**

Bohrbeginn \_\_\_\_\_

Bohrende \_\_\_\_\_

**Versicherungsschutz nach Ende der Bohrungen**

Der Versicherungsschutz endet mit Abschluss der Bohrungen, spätestens mit dem im Versicherungszertifikat angegebenen Zeitraum.

Nach Ende des Versicherungsschutzes leistet der Versicherer während der Nachhaftungszeit von 24 Monaten Entschädigung für versicherte Schäden und Kosten die während oder auf Grund des Bohrvorhabens verursacht wurden.

**Versicherungsort (Ort der Bohrungen)**

## Angaben zur Bohrung

Anzahl der Bohrungen \_\_\_\_\_ bis 100 m \_\_\_\_\_ über 100 m  
max. Bohrtiefe \_\_\_\_\_ m  
Gesamtsumme laufende Meter für alle Bohrungen \_\_\_\_\_ lfdm  
Behörde fordert Geologenbegleitung  ja  nein

## Vertragsgrundlagen

Es gelten folgende Allgemeine Versicherungsbedingungen, Klauseln und Informationen vereinbart:

- Allgemeine Bedingungen für die Bauleistungsversicherung von Unternehmerleistungen (ABU)
- Rahmenvertrag zur Versicherung von oberflächennahen Geothermiebohrungen

## Versicherungssumme / versicherter Umfang (stichwortartig)

Insgesamt steht eine Versicherungssumme in Höhe von 1 Mio. EUR für die versicherten Sachschäden und versicherten Kosten zur Verfügung. Es gilt ein Selbstbehalt von 250,00 EUR je Versicherungsfall für Bauherrenschaäden und von 1.000,00 EUR je Versicherungsfall für Unternehmerschäden vereinbart.

Versichert gelten unvorhergesehene Sachschäden durch das Bohrvorhaben; insbesondere durch

- Erdhebung, Erdsenkung
- Erdbeben, Erdrutsch
- Anschnitt von artesisch gespannten Grundwasserleitern
- Gasaustritt von Naturgas
- Eintrag mikrobiologischer Verunreinigungen
- hydraulischen Kurzschluss zweier getrennter Grundwasserstockwerke

Ersetzt werden Beschädigungen oder Zerstörungen von Sachen (Sachschäden) sowie anfallende Kosten für

- Aufräumung, Dekontamination und Entsorgung von Sachen
- Baugrund und Bodenmassen
- Dekontamination und Entsorgung von Erdreich
- Bewegungs- und Schutzkosten
- Arbeits- und Eilfrachtzuschläge
- Luftfrachtkosten
- Provisorische Schutzmaßnahmen
- Behördliche Auflagen
- Technologiefortschritt
- Schadenssuchkosten
- Verkehrssicherung
- Sachverständigenkosten
- die Verfüllung und Abdichtung des Bohrlochs „Arteserverschluss“

Der versicherte Umfang entspricht den Leitlinien Qualitätssicherung Erdwärmesonden (LQS EWS) des Umweltministeriums Baden Württemberg hinsichtlich einer sogenannten „verschuldensunabhängigen Versicherung“.

## Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer bzw. die Versicherten Personen (z.B. Bohrunternehmen, Auftraggeber / Bauherr) haben bei Eintritt des Versicherungsfalles gemäß ABU Abschnitt B § 8 Abs. 2

1. nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
2. dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
3. Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
4. Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere mit dem Versicherungsfall beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;

5. das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind; sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
6. soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
7. vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) leistungsfrei.

#### Adressen

Einen Versicherungsfall melden Sie bitte unverzüglich an

VHV Allgemeine Versicherung AG	und	MARTENS & PRAHL
VHV-Platz 1		Versicherungskontor Neustadt / Weinstraße GmbH
30177 Hannover		Gartenstraße 30 a
Briefanschrift: VHV 30138 Hannover		67433 Neustadt
Telefon: 0511.907-30 60		
Fax: 0511.907-1 30 60		
E-Mail: wschinke@vhv.de		

#### Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, für die im Rahmen einer Baubetriebshaftpflicht-, Bauherrenhaftpflicht- und / oder Bauleistungsversicherung Versicherungsschutz genommen werden kann. Der Versicherer leistet auch keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem sonstigen Versicherungsvertrag der am Projekt beteiligten Personen beansprucht werden kann.

#### Bestätigung des Versicherers

Die VHV Allgemeine Versicherung AG bestätigt, dass das genannte Bohrprojekt zu den in diesem Versicherungszertifikat genannten Bedingungen für den angegebenen Zeitraum über den bestehenden Versicherungsvertrag versichert ist.



VHV Allgemeine Versicherung AG

**Haben Sie daran gedacht?**

**Checkliste für den Versicherungsschutz**

Anforderung	erfüllt
Das beauftragte Bohrunternehmen oder ein eventuell beauftragter Nachunternehmer ist als Fachfirma nach <b>DVGW-Merkblatt W 120 mit den entsprechenden Qualifikationsanforderungen zertifiziert</b> oder die entsprechende Qualifikation für die Erstellung von Erdwärmesonden (z.B. D-A-CH-Gütesiegel für Erdwärmesonden-Bohrfirmen) der Wärmepumpenverbände aus Deutschland, Österreich und der Schweiz ist nachgewiesen.	<input type="checkbox"/>
Die <b>Auslegung</b> und <b>Ausführung</b> der <b>Erdwärmesondenanlage</b> wird entsprechend den technischen Vorschriften und Regeln, insbesondere nach der <b>Richtlinie VDI 4640 Thermische Nutzung des Untergrundes</b> durchgeführt.	<input type="checkbox"/>
Die <b>geologisch-hydrogeologische Aufnahme</b> der Bohrung wird auf Basis von Ergebnissen protokolliert.	<input type="checkbox"/>
Die <b>Endteufe</b> liegt nicht tiefer als <b>200 m</b> .	<input type="checkbox"/>
Behördliche und gesetzliche Vorgaben werden eingehalten.	<input type="checkbox"/>
Der Versicherungsbeitrag ist bezahlt.	<input type="checkbox"/>

**Sollte einer der o.g. Punkte nicht erfüllt sein, kann der Versicherer die Leistungen kürzen oder gar verweigern!**

**Daher unser TIPP:** Prüfen Sie die o.g. Punkte sofort, um im Schadenfall unliebsame Überraschungen zu vermeiden! Ihr beauftragter Planer oder auch das Bohrunternehmen hilft Ihnen sicherlich gerne weiter!

Bei generellen Fragen zum Versicherungsschutz stehen Ihnen

**Herr Dirk Steinwachs**

Telefon: 0049.(0)6321.890 06-16

Handy: 0049.(0)1540 72 61

E-Mail: dirk.steinwachs@mp-nw.de

**Herr Jens Komp**

Telefon: 0049.(0)6321.890 06-17

Handy: 0049.(0)177.386 43 69

E-Mail: jens.komp@mp-nw.de

gerne zur Verfügung!